

Ergänzung des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie (temporäre Anschlüsse)

Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie wird wie folgt ergänzt:

Art. 33 Abs. 2, 3 und 4

Als Trennstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 NIV (SR 734.27) zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der elektrischen Installation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Netzübergabekasten.

Für das Erstellen temporärer Anschlüsse massgebend ist das Merkblatt „Temporäre Anschlüsse mit Netzübergabekasten“.

Für die Montage, Demontage sowie das Überlassen der Netzübergabekästen erhebt das Werk Gebühren von den Bestellern. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Tarife.

Vom Gemeinderat genehmigt:
Dem fakultativen Referendum unterstellt:
In Vollzug gesetzt per:

2. Dezember 2025
5. Januar 2026 bis 16. Februar 2026
XXX

Gemeinderat

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Wehrlin
Gemeinderatsschreiberin